

Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet im Landkreis Erlangen-Höchstadt, Gemeinden Spardorf und Marloffstein und in der Stadt Erlangen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Spardorf

vom 31.01.2005

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Januar 2004 (BGBl I S. 2), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482), folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Spardorf wird in den Gemeinden Marloffstein und Spardorf und in der Stadt Erlangen das in § 2 näher beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus:

- Einem Fassungsbereich (Zone I),
- einer engeren Schutzzone (Zone II) und
- einer weiteren Schutzzone (Zone III)

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (Maßstab 1:10000) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:2000 maßgebend, der im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, im Rathaus der Stadt Erlangen und bei der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen:

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich (Zone I)	in der engeren Schutzzone (Zone II)	in der weiteren Schutzzone (Zone III)
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	Verboten		Verboten , wie Nr. 1.2
1.2 Düngung mit sonstigen organi- schen und mineralischen Stick- stoffdüngern	Verboten	Verboten , wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen, ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. - auf Brachland Verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	Verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu er- richten oder zu erweitern *	Verboten		Verboten , ausgenommen mit Ab- leitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Ab- füllen von Jauche, Gülle, Silo- sickersaft zu errichten oder zu erweitern *	Verboten		Verboten , ausgenommen in dichten Behältern, die eine Leckage- erkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage (einschließ- lich Zu- und Ableitungen) ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens je- doch alle 5 Jahre wiederkehrend zu prüfen
1.6 Lagern von stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern oder Mine- raldüngern auf unbefestigten Flächen	Verboten		Verboten , sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt

*) Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfut- terbereitung zu errichten oder zu erweitern*	Verboten		Verboten , ausgenommen mit Ab- leitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung in orts- veränderlichen Anlagen	Verboten		Verboten , ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsaferwartung sowie Ballensil- lage
1.9 Stallungen zu errichten, zu er- weitern oder zu betreiben *	Verboten		Verboten , außer wie in Anlage 2 Ziff. 1 beschrieben
1.10 Freilandtierhaltung, wie in An- lage 2, Ziffer 2 beschrieben	Verboten		Verboten , sofern nicht die Ernäh- rung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt. Verboten , wenn die Grasnarbe großflächig zerstört wird
1.11 Beweidung	Verboten		-----
1.12 Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln	Verboten	Verboten , sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahrzeu- gen oder zur Bodenentseu- chung	Verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flä- chen	Verboten		Verboten , wenn die Beregnungs- höhe 20 mm pro Tag bzw. 40 mm pro Woche überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rund- holz	Verboten		Verboten , ausgenommen Beregn- ung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 1000 Festme- tern
1.16 Gartenbaubetriebe oder Klein- gartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	Verboten		
1.17 besondere Nutzungen i.S.v. Anlage 2 Ziffer 3 neu anzule- gen oder zu erweitern	Verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und Vorflutgräben anzulegen oder zu verändern	Verboten	Verboten , ausgenommen zu Unterhaltungsmaßnahmen	

* Siehe Fußnote auf der vorhergehenden Seite 2

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Umbruch von Dauergrünland im Sinn von Anlage 2, Ziffer 4, Rodung	Verboten		Verboten , ausgenommen Kahl- schlag bis zu einer Fläche von max. 2000 m ² und bei Schadens- ereignissen im Sinn von An- lage 2, Ziffer 5
1.20 Winterfurche	Verboten	Verboten , ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar	
1.21 ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Haupt- frucht	-----	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbe- dingt möglich Selbstbegrünung als ganzjährige Bodenbedeckung ist möglich	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 - 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderun- gen der Erdoberfläche, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über- tagebergbaue und Torfstiche	Verboten	Verboten , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rah- men der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftli- chen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erd- aufschlüssen	Verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Be- fordern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu er- richten oder zu erweitern	Verboten		
3.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefähr- denden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	Verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wasserge- fährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	Verboten	Verboten , ausgenommen Anla- gen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wasser- gefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
3.4 Umgang mit wassergefährden- den Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmit- teln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	Verboten		Verboten , ausgenommen kurz- fristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zu- gelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder ab- zulagern	Verboten		Verboten , ausgenommen Bereit- stellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmä- ßigen Abholung (auch Wertstoff- höfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen i.S.d. Atomgesetzes	Verboten		
3.7 Genehmigungspflichtiger Um- gang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	Verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	Verboten		
4.2 Regen- und Mischwasser- entlastungsbauwerke zu errich- ten oder zu erweitern	Verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	Verboten	Verboten , ausgenommen vorü- bergehend und mit dichtem Be- hälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	Verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	Verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflä- chen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	Verboten	Verboten , ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone Verboten für gewerbliche Anla- gen und für Metaldächer	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu er- richten oder zu erweitern	Verboten		verboten , ausgenommen Entwäs- serungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druck- probe nachgewiesen und wieder- kehrend alle 5 Jahre durch geeig- nete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	Verboten	Verboten , ausge- nommen öffent- liche Feld- und Waldwege, be- schränkt öffentli- che Wege, Eigen- tümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des ab- fließenden Wassers	Verboten , sofern nicht die Richt- linien für bautechnische Maßnah- men an Straßen in Wassergewin- nungsgebieten (RiStWAG), einge- führt mit IMBek vom 28.05.1982 (MABl S. 329) in der jeweils gel- tenden Fassung, beachtet werden; ansonsten verboten , wie in der en- geren Schutzzone
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	Verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisen- bahn- und Wasserbau wasser- gefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermit- tel u.ä.) zu verwenden	Verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurich- ten oder zu erweitern; Camping aller Art	Verboten		Verboten ohne Abwasserentsor- gung über eine dichte Sammelent- wässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	Verboten		Verboten , ohne Abwasser- entsorgung über eine Sammelent- wässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 Verboten für Tontauben- schießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzu- führen	Verboten		Verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen Verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	Verboten		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheits- flächen, Notabwurfplätze, mili- tärliche Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu er- weitern	Verboten		
5.9 militärliche Übungen durchzu- führen	Verboten	Verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifi- zierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern	Verboten		-----
5.11 Untertagebergbau, Tunnelbau- ten	Verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	Verboten	Verboten , ausgenommen bis in eine Tiefe von 1 m im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Frei- landflächen ohne landwirt- schaftliche, forstwirt- schaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhal- tung von Verkehrswegen	Verboten		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	Verboten		Verboten , wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nach- prüfbar dokumentiert wird
5.15 Beregnung	Verboten		Verboten , wenn die Beregnungs- höhe 20 mm pro Tag bzw. 40 mm pro Woche überschreitet
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	Verboten		Verboten , sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässer- ung eingeleitet wird unter Be- achtung von Nr. 4.7 Verboten , sofern die Gründungs- sohle nicht über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	Verboten		
7. Betreten	Verboten	-----	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 2.1, 4.6, 5.10, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Wasserableitung der Gemeinde Spardorf, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die gemäß Art. 3 Abs.1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Erlangen-Höchststadt oder Stadt Erlangen) kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde, und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach den §§ 19 Absatz 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.

§ 8

Entschädigungen und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Aufhebung

Die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Spardorf vom 13.02.1959 (Amtsblatt der Stadt und des Landratsamtes Erlangen vom 28.02.1959, Nr.9) in der Fassung der Kreisverordnung vom 14.05.1965 (Amtsblatt der Stadt und des Landratsamtes Erlangen vom 18.06.1965, Nr.24), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 11.12.1975 (Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 22.01.1976), wird aufgehoben.

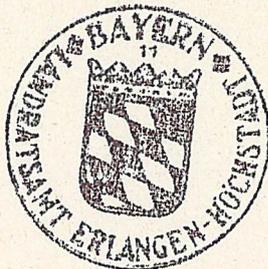
§ 11

Inkrafttreten

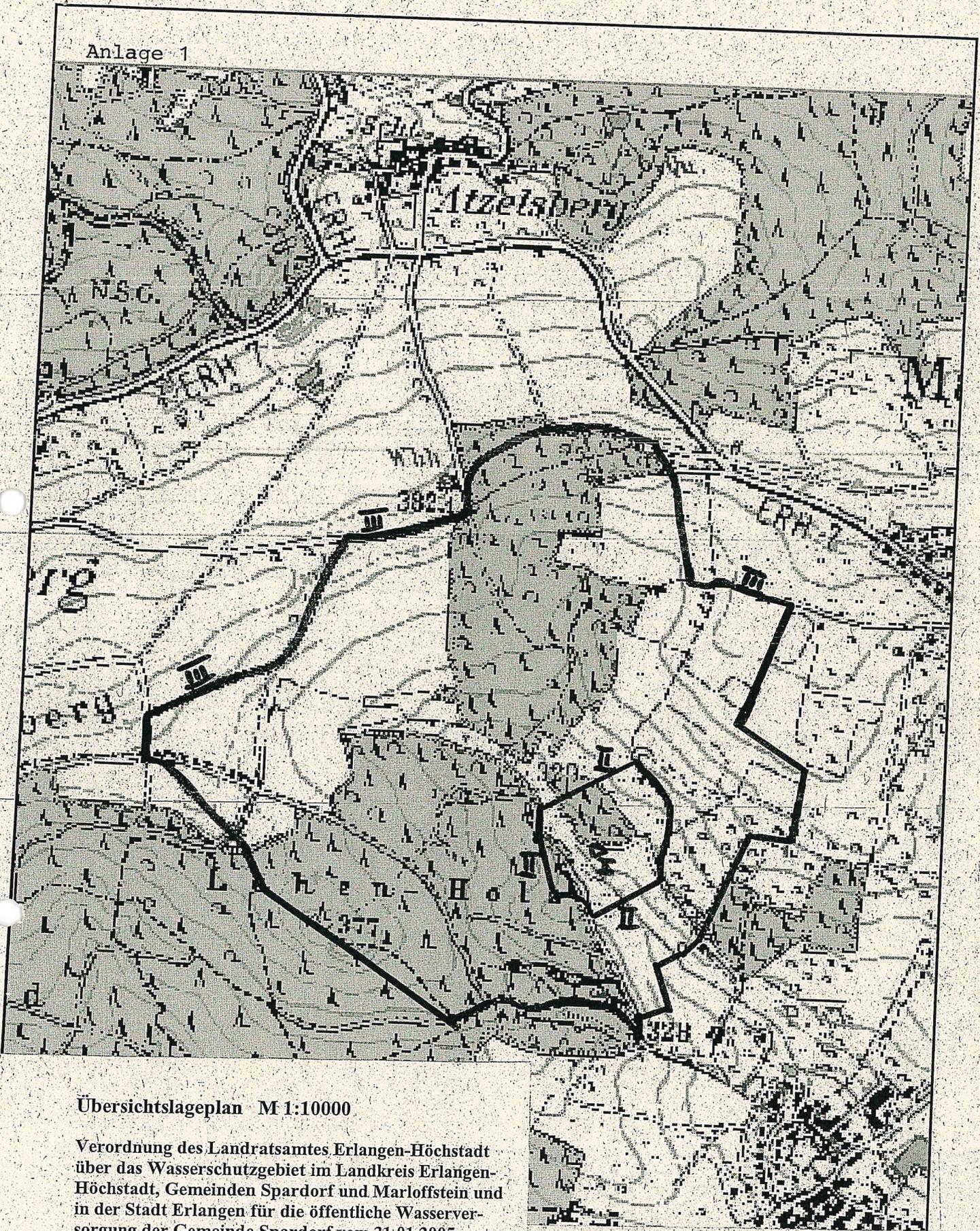
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Höchstadt/Aisch, den 31.01.2005
Landratsamt Erlangen-Höchstadt


Irlinger
Landrat



Anlage 1

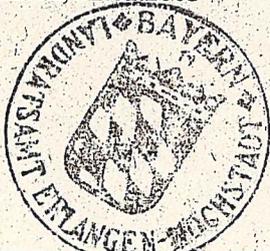


Übersichtslageplan M 1:10000

Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet im Landkreis Erlangen-Höchstadt, Gemeinden Spardorf und Marloffstein und in der Stadt Erlangen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Spardorf vom 31.01.2005

Höchstadt a.d.Aisch, 31.01.2005

A. Iringer
Irlinger
Landrat



Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet im Landkreis Erlangen-Höchstadt, Gemeinden Marloffstein und Spardorf und in der Stadt Erlangen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Spardorf vom 31.01.2005

1. Stallungen

1.1 Stallungen mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten (DE) ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf zwei dichte Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

40	Milchkühe	(1 Stück = 1,00 DE)
65	Mastbullen	(1 Stück = 0,62 DE)
150	Mastkälber, Jungmastrinder	(1 Stück = 0,27 DE)
300	Mastschweine	(1 Stück = 0,13 DE)
3500	Legehennen, Mastputen	(100 Stück = 1,14 DE)
10000	sonstiges Mastgeflügel	(100 Stück = 0,40 DE)

Der Gesamttierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 Stallungen mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren. Die Berechnung erfolgt analog Ziffer 1.1.

1.3 Stallungen mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind analog Ziffern 1.1 und 1.2 zu ermitteln und ebenfalls aufzusummieren.

1.4 Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotenzial durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Die bestandsgeschützte Fläche ist in den einzelnen Zonen getrennt zu ermitteln

4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. Schadensereignis

Ein Schadensereignis liegt vor, wenn die Gefahr einer Massenvermehrung von Borkenkäfern besteht, ausgelöst auf Grund von

- Stehendbefall durch rindenbrütende Insekten (Borkenkäfer, Prachtkäfer),
- Kahlfraß oder bestandsbedrohenden Fraßschäden durch blatt- und nadelfressende Insekten oder
- abiotischen Schadensereignissen (z.B. Sturm).